

**Protokoll
der 24. Sitzung des Gemeinderates**

am : 08.12.2021
im: Saal im Zentralgasthof Weinböhla (Kirchplatz 2)
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 14

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Christoph Krzikalla
Frau Katja Haegner
Frau Claudia Funk

Gäste

Herr Joris Schofenberg

Kommunalentwicklung Mitteldeutschland
GmbH

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Clemens Hänig	entschuldigt - privat verhindert
Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - privat verhindert
Herr Joachim Rietz	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 10

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 6 und 7 nicht behandelt werden können und somit entfallen.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fiedler und Gemeinderat Overheu bestellt.

1. Protokollbestätigung der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.10.2021 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 23. nicht öffentlichen Sitzung vom 13.10.2021

Das Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2021 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 23. nicht öffentlichen Sitzung vom 13.10.2021 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 14.10.2021 feierliche Schuleröffnung des freien Gymnasiums Weinböhla
- 23.10.2021 Eröffnung der Sonderausstellung „120 Jahre – Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla“ im Heimatmuseum
- 08.11.2021 Schiffstaufer in der Kita Wiesenblume
- 11.11.2021 Eröffnung der Karnevalssaison
- 14.11.2021 Volkstrauertag

Am 14.12.2021 wird der Verkehrs- und Investitionsvertrages für die Straßenbahn Linie 4 in kleinem Rahmen feierlich unterzeichnet. Der „große Hecht“ fährt an diesem Tag 14.12 Uhr in Weinböhla ein.

Bürgermeister Herr Zenker bedankt sich bei Malermeister Merker für die Herrichtung des Gebäudes an der Endhaltestelle der Linie 4. Er hat die Fassade des Funktionsgebäudes gestrichen und somit das Areal aufgewertet.

3. Ortsentwicklungskonzept (Vorstellung KEM - Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH)

Bürgermeister Herr Zenker begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Schofenberg vom Planungsbüros "KEM – Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH". Er stellt seine Herangehensweise zur Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes für Weinböhla vor. Im Anschluss stellen die anwesenden Gemeinderäte ihre Fragen.

4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2020

Vorlage: 0408/2021

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 c SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des

Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung mit

ordentliche Erträge	17.695.920,83 EUR
ordentliche Aufwendungen	15.955.284,25 EUR
ordentliches Ergebnis	1.740.636,58 EUR
außerordentliche Erträge	1.471.295,93 EUR
außerordentliche Aufwendungen	351.590,30 EUR
Sonderergebnis	1.119.705,63 EUR
Gesamtergebnis	2.860.342,21 EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	2.860.342,21 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.740.636,58 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 1.119.705,63 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. In der Finanzrechnung mit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.325.234,57 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.592.257,56 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.732.977,01 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.147.510,14 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.848.243,24 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	299.266,90 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 87.480,96 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	2.942.679,73 EUR
Bestand an liquiden Mitteln	15.019.716,15 EUR

3. In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

einer Bilanzsumme von	75.830.991,04 EUR
einem Anlagevermögen von	58.924.014,92 EUR
einem Umlaufvermögen von	16.905.506,05 EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	15.019.716,15 EUR
Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	1.470,07 EUR
einer Kapitalposition von	47.774.253,76 EUR
davon einem Basiskapital von	35.046.074,13 EUR
darunter ein Betrag der gem.§ 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf von	12.965.358,04 EUR
davon Rücklagen von	12.728.179,63 EUR
Passiven Sonderposten von	22.777.337,06 EUR
Rückstellungen von	1.077.828,97 EUR
Verbindlichkeiten von	4.201.479,94 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	91,31 EUR
und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von	1.232.500,00 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2020 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 130/24/2021

**5. Neufassung des Verkehrs- und Investitionsvertrages für die Straßenbahn Linie 4
Vorlage: 0426/2021**

Um die Betreibung der Straßenbahnlinie 4 finanzieren zu können, werden bereits seit dem Jahr 2005 Verkehrs- und Investitionsverträge (VIV) zwischen dem Landkreis Meißen, den an die Straßenbahn angebotenen Kommunen Radebeul, Coswig und Weinböhla, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) sowie den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB) abgeschlossen, wobei sich der Anteil der Gemeinde Weinböhla auf die Investitionskosten beschränkt. Für den Betrieb der Straßenbahn beteiligt sich die Gemeinde lediglich über die allgemeine Kreisumlage.

Der Vertrag aus dem Jahr 2010, zuletzt geändert im Jahr 2018, sah eine Laufzeit bis 2021 vor, weshalb ein erneuter Abschluss zur Sicherung des Erhalts der Straßenbahnbindung von Weinböhla für die kommenden Jahre notwendig wird. Grundlage des neuen Vertragsentwurfes ist die von allen Vertragspartnern befürwortete Beibehaltung des derzeitigen Betriebsangebotes (Fahrplans) und die Anerkennung, dass weitere Investitionen dringend notwendig sind und vorrangig Investitionen erfolgen sollen, welche zu einer wesentlichen Fahrzeitverminderung und damit Betriebskosteneinsparung führen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Verminderung sogenannter Sofortinvestitionen geboten sind. Grundsätzlich wurde das 2010 ausgehandelte Vertragsmuster beibehalten. Das betrifft insbesondere die Verteilung der Mitfinanzierung auf die Vertragspartner.

Gemäß dem Vertragsentwurf basiert die Finanzierung der Betriebskosten so weiterhin auf den im laufenden VIV aus 2010 verhandelten Anteilen von

Landkreis	62,4 %
Radebeul	31,2 %
VVO	6,4 %

Neu ist die Einführung vierjähriger Revisionsperioden, in denen die ermittelten Jahresbeiträge (Kalkulation auf der Basis der erwarteten Kosten und Fahrgelderlöse sowie der Effekte von durchgeführten Baumaßnahmen) summiert und geviertelt werden. Zum Ende der Vierjahresperioden ist die Kalkulation für die nächste Periode anzupassen. Dabei ist insbesondere der geplante Bauablauf für die nächste Periode zu bewerten und festzulegen. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass sich Finanzierungsdefizite im Betrieb aufbauen, aber auch dass die Durchführung der Investitionsplanung vor dem Hintergrund der Erlangung von Baurecht und den Fördermöglichkeiten periodisch fortgeschrieben wird.

Die Kalkulation des Zuschussbedarfes insgesamt ist in der Anlage 2 b des Vertragsentwurfes dargestellt.

Die Finanzierung der aufzuteilenden Investitionskosten von insgesamt voraussichtlich 21,2Mio. EUR in den kommenden 15 Jahren (Vertragslaufzeit) stellt sich wie folgt dar:

Vertragspartner	Gesamtbetrag	Jahresbetrag	%
Landkreis	10.324.400 EUR	688.293,00 EUR	48,7
ZVOE	2.226.000 EUR	148.400,00 EUR	10,5
Radebeul / Coswig / Weinböhla	8.649.600 EUR	576.640,00 EUR	40,8
Gesamt	21.200.000 EUR	1.413.333,00 EUR	100,0

Vertragspartner	Gesamtbetrag	Jahresbetrag	%
Radebeul	5.362.752 EUR	357.516,80 EUR	62
Coswig	1.729.920 EUR	115.328,00 EUR	20
Weinböhla	1.556.928 EUR	103.795,20 EUR	18
Gesamt	8.649.600 EUR	576.640,00 EUR	100

Dabei wurde die Förderung aus dem Landesinvestitionsprogramm ÖPNV des Freistaates Sachsen in bisheriger Förderhöhe angenommen. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf 50,8Mio EUR.

Insbesondere durch erhebliche Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren der Baumaßnahmen, Baukostensteigerungen, Klageverfahren gegen die geplanten Bautätigkeiten und ein komplexes Geflecht an Abhängigkeiten bei der Finanzierung, besonders im Raum Radebeul, wo die Straßenbahn auf der Verkehrsfläche der Staatsstraße S82 (Meißner Straße) verläuft, haben dazu geführt, dass die Umsetzung von Baumaßnahmen und die damit verbundenen Beschleunigungseffekte zur Betriebskostensenkung ausgeblieben sind, was das Volumen der kalkulierten Gesamtkosten begründet.

Mit Beschluss am 30.September hat der Kreistag des Landkreises Meißen den Verkehrs- und Investitionsvertrag bereits beschlossen.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat bestätigt den in der Anlage angefügten Entwurf zum Verkehrs- und Investitionsvertrag und beauftragt den Bürgermeister diesen mit den anderen Vertragspartnern entsprechend abzuschließen
2. Der abgeschlossene Vertrag ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen finanziellen Aufwendungen in Höhe von jährlich 103.795,20 EUR entsprechend der Vertragslaufzeit in den

Haushaltplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 14
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: 1

Beschlusnummer: 131/24/2021

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße" hier: Durchführungsvertrag

Vorlage: 0428/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße" hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 0427/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

8. Bebauungsplan "Elektrowerk Sörnewitz"

hier: Vereinbarung mit der Stadt Coswig zur Herstellung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorlage: 0414/2021

Im Jahr 1998 haben die Stadt Coswig und die Gemeinde Weinböhla für die Entwicklung der Flächen des Werksgeländes der ehemaligen Elektrowärme Sörnewitz (EWS) die zwischengemeindliche Zusammenarbeit vertraglich vereinbart. Da die betreffenden Flächen zur Gemarkung Weinböhla gehören, aber in das Eigentum der Stadt Coswig fallen, war aufgrund ihrer besonderen Lage (westlich der S-Bahn-Linie) eine Regelung zur gemeinsamen Erschließung für die Entwicklung des Gewerbegebietes notwendig. In seiner Sitzung am 10.05.2006 hat der Gemeinderat von Weinböhla den Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ als Satzung beschlossen, der mit Bekanntgabe am 01.06.2006 Rechtskraft erlangte. Entsprechend der Vereinbarungen übernahm die Stadt Coswig treuhänderisch sämtliche Aufgaben, die zur Planung und Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen erforderlich waren und erhielt dafür von der Gemeinde Weinböhla eine Entschädigung. Im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen wurde jedoch eine Änderung des Grünordnungsplanes notwendig, weshalb eine entsprechende Umplanung erfolgte.

Da die Entwicklung des Gewerbegebietes mit Fördermitteln unterstützt wird und der Bewilligungszeitraum am 31.12.21 endet, hat die Stadt Coswig im September 2021 die Arbeiten zur Herstellung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß geänderten Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“, ausgeschrieben. Ebenfalls davon umfasst sind eine einjährige Fertigstellungspflege und eine anschließende zweijährige Entwicklungspflege. Weil in der vertraglichen Vereinbarung aus dem Jahr 1998 einer Regelung zur Zuständigkeit und Kostenübernahme hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlt, hat die Stadt Coswig einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet und der Gemeinde Weinböhla zur Bestätigung übermittelt (Anlage).

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Stadt Coswig sowohl für die Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung der Maßnahmen verantwortlich ist als auch die Kosten hierfür übernimmt, ebenso trägt Sie die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Nach Abschluss der Entwicklungspflege soll dann die Gemeinde Weinböhla die Pflege der Maßnahmeflächen im Gemeindegebiet übernehmen.

Dies umfasst:

Maßnahme M1

Die Fläche (ca. 8.000m²) ist einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit zu pflegen. Die Pflege beinhaltet die grundlegende Säuberung der Fläche von Müll und anderen Fremdkörpern. Bei gleichzeitiger Auslichtung des Pappel- und Robinienbestandes ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

Maßnahme M2

Die Flächen (ca. 3.000m²) und Pflanzungen (5 Baumgruppen à 7 Bäume) sind dauerhaft zu pflegen und bei Absterben zu ersetzen. Der vorhandene Robinienaufwuchs ist zu entfernen.

Maßnahme E2

Auf einer Fläche von ca. 2.000m² ist für einen Zeitraum von 10 Jahren zweimal im Jahr eine Aushagerungsmahd durchzuführen inkl. Abtransport des Mahdgutes, Beseitigung von Unrat- und Müllablagerungen, Entfernen von Sämlingsaufwuchs und standortfremden Sträuchern und Unkräutern. Außerdem ist zur Schaffung von Habitatstrukturen der anstehende Auenlehm an einem vorhandenen Erdwall auf 0,50-1,00 m Höhe abzustechen und von Bewuchs zu befreien. Anfallendes Material ist abzutransportieren. Diese Maßnahme ist alle 4- 5 Jahre zu wiederholen.

Angelehnt an das Angebot der Firma Schrader, welche für die Herstellung und Pflege in den ersten 3 Jahren von der Stadt Coswig beauftragt wurde, entstehen bei einer Vergabe der Pflegeleistungen an eine Fachfirma voraussichtlich jährliche Kosten i. H. v. ca. 4.000,00€.

Beschlussfassung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung über die Herstellung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhl in der Fassung vom 09.11.2021 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 132/24/2021

9. Ergänzungssatzung "Laubenstraße"

hier: Änderung von Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Ergänzungssatzung, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: 0411/2021

Zielstellung der Gemeinde Weinböhl bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist die vorrangige Nutzung innerörtlicher und bereits erschlossener Standorte. Damit können die bereits vorhandenen stadtechnischen Medien optimal ausgenutzt werden.

Diesem Ziel entspricht auch die Aufstellung der Ergänzungssatzung ‚Laubenstraße‘, mit der darüber hinaus eine städtebauliche Abrundung bestehender Siedlungsstrukturen ermöglicht werden soll. Hierfür hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2020 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass eine Klarstellung des Innenbereiches an dieser Stelle nicht eindeutig getroffen werden kann, so dass das Verfahren

als Ergänzungssatzung mit einer geringfügigen Änderung des räumlichen Geltungsbereichs im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss fortgeführt werden soll. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt. Er enthält das Flurstück 2783/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 2782/20, 2782/25, 2782/27, 2817/1, 2819/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke 2792/3 (Laubenstraße) und 2818/2 (Laubenweg). Der Geltungsbereich umfasst im Teilgebiet nördlich der Laubenstraße eine Fläche von ca. 1.400 m² und im Teilgebiet südlich eine Fläche von ca. 2.700 m².

Die Ergänzungssatzung schafft die Voraussetzung für eine ergänzende Wohnungsbebauung nördlich der Laubenstraße und bezieht Bestandsgebäude südlich der Laubenstraße in den Innenbereich ein, sodass hier eine Wohnnutzung ermöglicht wird. Dadurch ist die Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB möglich. Durch Festsetzungen beispielsweise zur Geschossigkeit, maximal überbaubaren Grundflächen und Dachformen wird die Einfügung der Bauten innerhalb des Satzungsgebietes in die Umgebung gewährleistet.

Um die Belange der Natur und Landschaft sowie der Erschließung ausreichend zu berücksichtigen, wurden sowohl ein Fachbeitrag zu Grünordnung und Artenschutz als auch eine geotechnische Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen erstellt.

Beschlussfassung:

1. Anstelle einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird das Verfahren als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB fortgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 06.05.2020 im westlichen Bereich der nördlichen Teilfläche geändert.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung ‚Laubenstraße‘ der Gemeinde Weinböhla, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.09.2021 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 133/24/2021

10. Bürgermeisterwahl 2022 - Bestimmung des Wahltermins

Vorlage: 0401/2021

Im kommenden Jahr endet die siebenjährige Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters. Gemäß § 39 (1) Kommunalwahlgesetz (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag sowie den Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges nach § 44a KomWG.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

Alle betroffenen Kommunen erhielten mit Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landkreistag e.V. und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. die Empfehlung für folgende Termine:

Wahltag 12. Juni 2022,

2. Wahlgang (falls erforderlich) 3. Juli 2022

Rechtsgrundlage: §§ 39, 44a KomWG und §§ 39, 48 SächsGemO

Beschlussfassung:

Als Termin für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Weinböhl wird der 12. Juni 2022 bestimmt. Ein etwa erforderlicher zweiter Wahlgang findet am 3. Juli 2022 statt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 134/24/2021

11. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0413/2021

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den Anwesenden den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes WAW an Hand einer Präsentation ausführlich.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 06.10.2021 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 15.10.2021 bis 26.10.2021 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes während der Öffnungszeiten öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 08.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.252.443 €
Aufwendungen:	3.214.128 €
Jahresüberschuss:	38.316 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	658.825 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-450.000 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-617.362 €

§ 2 Kreditermächtigung

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt: - €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 470.000 €

Weinböhl, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 135/24/2021

12. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2021 Vorlage: 0407/2021

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat

WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 5.750 € netto hat sich über die Jahre nicht erhöht.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu beauftragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 12.10.2021, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 136/24/2021

13. Antrag gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO

13.1. Wasser-/Abwasserversorgung während eines länger andauernden Stromausfalls

Antrag der Gemeinderäte/Gemeinderätin Meyer-Overheu, Overheu, Rietz und Stendal:

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Umgestaltung der Energieversorgung auf sogenannte „erneuerbare Energien“ und der damit abnehmenden Versorgungssicherheit bitten wir um Beantwortung folgender Fragen entsprechend § 36 Abs. 5 Sächs GemO.

1. Wie lange erfolgt die reguläre Wasser- und Abwasserversorgung der Bevölkerung in Weinböhla bei einem länger andauernden großflächigen Stromausfall?
2. Welche Maßnahmen folgen danach in welchen Zeiträumen? Welche Zuständigkeiten im Bereich der Wasser-/Abwasserversorgung liegen in diesem Fall vor?
3. Verfügt Weinböhla über Notbrunnen) Wenn ja, in welchem Umfang? Wie wäre in diesem Versorgungsfall die Bereitstellung des Wassers geplant) Stehen Wasserwagen o.ä. zur Verfügung?
4. Wie wird die Abwasserentsorgung bei längerem Stromausfall geklärt? Ab wann treten welche Maßnahmen in Kraft?
5. Wie erfolgt die Information der Bevölkerung im Falle des o.a. Szenarios?

Die Leiterin des Eigenbetriebes Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Frau Haegner führt folgendes aus:

Die Gemeinde Weinböhla ist Mitglied im Wasserverband Brockwitz-Rödern (WV B-R) und betreibt daher kein eigenes Wasserwerk. Die Aufgabe der Gemeinde Weinböhla besteht in der örtlichen Wasserverteilung. Weinböhla verfügt diesbezüglich über ein Wasserleitungsnetz von 66 Kilometern Länge. Der Hochbehälter Obere Zone wird durch den normalen Netzdruck befüllt. Einzig die Druckerhöhungsanlage Neuer Anbau ist auf Strom angewiesen. Im Falle eines Stromausfalles bleibt die Wasserversorgung im OT Neuer Anbau weiter gewährleistet, allerdings mit niedrigerem Wasserdruck.

Die Anlagen des WV B-R sind nach Kenntnisstand von Frau Haegner mit Notstromanlagen abgesichert.

Abwasserseitig ist die Gemeinde Weinböhla Mitglied im Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen (AZV GKA Meißen) und betreibt daher kein eigenes Klärwerk. Die Gemeinde Weinböhla ist für die Sammlung und Ableitung des anfallenden Abwassers bis zum Übergabepunkt des AZV GKA Meißen zuständig.

Weinböhla betreibt ein Abwasserleitungsnetz von 55 km Länge, davon hauptsächlich Freigefällekanäle. Die 9 vorhandenen Abwasserpumpwerke sind reine Schmutzwasserpumpwerke, die 2 – 3 mal am Tag pumpen. Im Falle eines Stromausfalls kann das Abwasser aus den Pumpwerken mittels Transportfahrzeugen der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH abgefahren und in einen nahegelegenen Freigefällekanal eingebracht werden. Die Anlagen des AZV GKA Meißen sind nach Kenntnisstand von Frau Haegner mit Notstromanlagen abgesichert.

Gemeinderätin Meyer-Overheu bedankt sich für die Ausführungen.

13.2. Gendersprache für Druckerzeugnisse der Gemeindeverwaltung Weinböhla und seiner Einrichtungen

Antrag der Gemeinderäte/Gemeinderätin Meyer-Overheu, Overheu, Rietz und Stendal:

In der Gemeindeverwaltung Weinböhla findet im Rahmen sämtlicher Druckerzeugnisse und digitaler Veröffentlichungen der Verwaltung und der ihr angeschlossenen Eigenbetriebe künftig ausschließlich eine grammatikalisch korrekte Sprache Verwendung. Unzulässig sind insbesondere sogenannte „geschlechtergerechte“ Formen und Zeichen (z.B. Gendersternchen, Gendergap, Binnen-I etc.). Im Zweifelsfalle ist das generische Maskulinum in seiner übergeschlechtlichen Funktion anderen pluralischen Formen vorzuziehen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

In der Weinböhla-Information Nr. 10 vom 25.10.2021, dem Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla, findet auf Seite 13 in einer Anzeige des VELOCIMUM's der Satzteil „ ... danken herzlich allen Besucher*innen“.

Die Anwendung solcher vermeintlich „geschlechtergerechten“ Ausdrucksweisen resultiert in einer erschwerten Verständlichkeit für Leser und Hörer. Abgesehen davon, dass „geschlechtergerechte“ Sprache in Deutschland nicht vereinheitlicht bzw. genormt ist und überdies von falschen Prämissen – insbesondere der unzulässigen Gleichsetzung von grammatikalischem und biologischem Geschlecht – ausgeht, dürfe die Einführung bei einem nicht geringen Teil der Bevölkerung zu Verwirrung und Unsicherheiten führen. Die Gesellschaft für Deutsche Sprache lehnt etwa die Verwendung von Gendersternchen mit guten Gründen ab. Sie empfiehlt neben der bereits gegebenen Möglichkeit der Doppelnennung beider Geschlechter auch weiterhin die Verwendung des generischen Maskulinums.

Den Antragstellern ist bewusst, dass sich Sprachen ständig verändern. Gegen einen solchen Wandel ist nichts einzuwenden, solange er sich natürlich – d.h. im freiwilligen Sprachgebrauch der Bevölkerung – vollzieht. Bei der sogenannten „geschlechtergerechten“ Sprache handelt es sich jedoch um den Versuch, ideologisch begründete Vorstellungen von außen in die Alltagssprache zu implementieren. Die Mehrheit der Bürger lehnt einen solchen Eingriff in die deutsche Sprache ab. Eine Mitte Mai 2021 veröffentlichte Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes „Infratest Dimap“ ergab, dass zwei Drittel der Befragten sich gegen die Verwendung „gengerter“ Sprache in den Medien und im öffentlichen Raum aussprechen.

Änderungsantrag der Gemeindeverwaltung Weinböhla zum vorliegenden Antrag der AfD-

Fraktion zur Gendersprache vom 12.11.2021

Der Gemeinderat möge in Änderung/ Ergänzung des vorliegenden Antrages beschließen:
Die von der Gemeinde Weinböhla verwendete Amtssprache richtet sich nach dem Regelwerk „Deutsche Rechtsschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ sowie den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung.

Begründung:

Die Gemeindeverwaltung Weinböhla lehnt eine „Gendersprache“ ab.

Die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) kritisiert z.B. ein Gendersternchen als regelwidrig, da dies sich weder mit der deutschen Grammatik noch mit den Regeln der Rechtschreibung vereinbaren lässt.

Im Konsens mit der GfdS lehnt auch der Rat für deutsche Rechtschreibung die Verwendung von Gendersternchen, Gender-Gap, Gender-Doppelpunkten und den anderen möglichen verkürzten Variationen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen ab.

Das Gendern kann nach Auffassung des Rats für deutsche Rechtschreibung aktuell nicht in das sog. amtliche Regelwerk als verbindliche Sprachregel einbezogen werden. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege.

Damit ist bereits klargestellt, dass ein „Gendern“ auch für die Gemeindeverwaltung Weinböhla als Teil der Deutschen Verwaltung per se ausgeschlossen ist.

Ein entsprechender Beschluss darüber wäre daher bereits entsprechend obsolet.

Es bleibt fraglich, ob der Gemeinderat dazu überhaupt einen wirksamen Beschluss fassen kann, da unsicher ist, ob es sich dabei um eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ handelt -bei Subsumierung dieser Frage unter der „Allzuständigkeit“ der Gemeinde wird jedoch davon ausgegangen.

Der eingereichte Antrag müsste aber abgelehnt werden, da er in der vorgeschlagenen Form zu unbestimmt ist.

Was eine grammatikalisch „korrekte“ Sprache ist, lässt sich nach dem Gesetz eben nicht eindeutig beantworten und ließe daher Spielraum für Vieles. Im Zusammenhang mit § 23 Abs. 1 VwVfG ist z. B. anerkannt, dass auch Mundarten „deutsch“ im Sinne dieser Vorschrift sind (*Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23 Rn. 26*)

Hinzukommt, dass gerade in Sachsen oder zumindest Teilen davon die sorbische Sprache als Amtssprache anerkannt wird (*Heßhaus, in: Bader/Ronellenfitsch, VwVfG, 53. Ed. 1.10.2021, VwVfG § 23 Rn. 9.3*)

Etwas überspitzt ausgedrückt: Aufgrund seiner Unbestimmtheit würde nach dem vorgelegten Beschlussantrag in Weinböhla auch die „grammatikalisch korrekte“ Verwendung von Mundarten – und ggf. sogar die sorbische Sprache – zugelassen werden.

Auch die auf die Untersagung des „Gendern“ abzielenden Sätze sind aufgrund der Füllwörter „Insbesondere“, „etc.“ und „im Zweifelsfall“ zu unbestimmt. So bliebe bei einem dem vorliegenden Beschlussantrag unklar, was ein „Zweifelsfall“ ist, in dem das generische Maskulinum zu verwenden ist und wann ein davon abweichender Fall vorliegt, in dem „andere pluralische Formen“ zulässig sein sollen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu stimmt den Ausführungen für die AfD-Fraktion zu und schließt sich damit dem Änderungsantrag der Gemeindeverwaltung an.

Beschlussfassung:

Die von der Gemeinde Weinböhla verwendete Amtssprache richtet sich nach dem Regelwerk „Deutsche Rechtsschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ sowie den Empfehlungen des

Rates für deutsche Rechtschreibung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 137/24/2021

14. Anfragen und Information

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Ausführungen.

15. Bürgerfragestunde

Herr Meurers meldet sich zu Wort stellt seine Frage bezüglich der Corona-Infizierten in Weinböhla, Baumfällungen und zum Stand der Bearbeitung des Bebauungsplanes „An den Obstwiesen“.

Nachfolgend stellen zwei Mitglieder ihren Verein „Haselwald e.V.“ vor und werben für Wohlwollen für ihre Tätigkeit. Nähere Informationen auf der Homepage des Vereins www.haselwald.com.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat